

Anlage 2 zum Trägerrundschreiben Integrationskurse 12/20

Vorläufige Regelungen für die Wiederaufnahme der Integrationskurse

Für Integrationskurse, die im ersten Schritt des Stufenplans weiter- bzw. durchgeführt werden sollen, gelten **befristet bis 30.06.2020** folgende ergänzende Regelungen:

1. Allgemeine Informationen zur Wiederaufnahme von Kursabschnitten

Soweit dies nach den jeweils geltenden landesrechtlichen und/oder kommunalen Regelungen zulässig ist, können Integrationskurse, unter Einhaltung der jeweils vor Ort geltenden Hygienebestimmungen, starten oder wiederaufgenommen werden. Die Regelungen der Abrechnungsrichtlinie gelten dabei unverändert fort.

Kursgruppen, die aufgrund der Vorschriften der Bundesländer zur Eindämmung der Corona-Pandemie (insbesondere von Regelungen zum einzuhaltenden Mindestabstand) nicht in der ursprünglichen oder vorgesehenen Kursgröße durch- bzw. weitergeführt werden können, können vom Kursträger in einzelne Teilgruppen geteilt werden. Der Kurs gilt auch bei Teilung in Teilgruppen als **ein** Kurs unter der bekannten Kurskennung.

2. Kursplanungs- und Kursabschnittsbeginnmeldungen

Bei Fortführung unterbrochener Kursabschnitte ist eine Aktualisierung der Kurs(abschnitts)beginnmeldung notwendig. Änderungen sind an folgenden Daten der Kurs(abschnitts)beginnmeldung notwendig:

- Zeitraum des aktuell laufenden Kursabschnitts
- ggf. Zeitraum der pandemiebedingten Kursunterbrechung mit Grund „Sonstige“
- ggf. Zeitraum der geplanten Folgemodule

Der Zeitraum des aktuell laufenden Kursabschnitts ist an die Verlängerung durch den tatsächlichen Unterbrechungszeitraum anzupassen. Sofern bislang noch keine Kursunterbrechung gemeldet wurde, ist diese im Rahmen der Aktualisierung der Kurs(abschnitts)beginnmeldung einzutragen. Bitte beachten Sie hierzu die Anlage 1 des Trägerrundschreibens 05/20.

Die Zeiträume geplanter Folgemodule sind ebenfalls entsprechend anzupassen. Um eine Überschneidung von Zeiträumen einzelner Kursabschnitte zu vermeiden, kann ein Folgemodul erst dann beginnen, wenn der vorherige Kursabschnitt für alle Teilgruppen des Kurses beendet wurde.

Bitte beachten Sie, dass ein Kurs grundsätzlich an einem zugelassenen Kursort durchgeführt werden muss.

Sofern ein Kurs nicht am ursprünglich mit der Kursabschnittsbeginnmeldung gemeldeten Kursort, sondern an einem anderen zugelassenen Kursort des Trägers weitergeführt werden soll, ist dies unverzüglich dem Bundesamt zu melden. Eine Änderung des Kursortes während eines laufenden Kurses bedarf der Zustimmung durch das Bundesamt (vgl. Punkt 3.2 der Nebenbestimmungen).

Sofern zwar der Kurs grundsätzlich am gemeldeten Kursort weitergeführt werden soll, dies jedoch *für einzelne Teilgruppen* des Kurses nicht oder nur teilweise realisierbar ist, nehmen Sie bitte Kontakt mit der zuständigen Regionalstelle auf.

Ggf. erforderliche Änderungen an den bereits vorgenommenen Angaben zum Kursabschnitt sind mittels einer Aktualisierungsmeldung zu übermitteln. Bitte beachten Sie hierbei, dass im Fall einer Aufteilung der Kursgruppe die inhaltliche Ausgestaltung des Kurses einheitlich vorzunehmen ist, insbesondere sind die eingesetzten Lehrwerke und Zusatzmaterialien einheitlich zu verwenden. Die diesbezüglich in der Kursmeldung gemachten Angaben gelten für *alle* Teilgruppen. Bei den Unterrichtszeiten sind alle Tage zu melden, an denen Unterricht (auch für Teilgruppen) stattfindet. Wenn an einem Tag Unterricht für mehrere Teilgruppen zu unterschiedlichen Zeiten erfolgt, sind nur die Unterrichtszeiten für eine Teilgruppe zu übermitteln.

3. Abrechnung von Kursabschnitten

Für die Abrechnung von Kursabschnitten eines in mehrere Teilgruppen geteilten Kurses gelten die Regelungen der Abrechnungsrichtlinien in der aktuell gültigen Fassung mit folgenden Ausnahmen/Änderungen:

- Der Kurs/Kursabschnitt gilt auch bei Teilung der Kursgruppe in mehrere Teilgruppen als ein Kurs/Kursabschnitt im Sinne der Abrechnungsrichtlinien.
- Die zulässige Höchstteilnehmerzahl wird unter Berücksichtigung sämtlicher Teilnehmerinnen und Teilnehmer aller Teilgruppen eines Kurses nicht überschritten.
- Es ist nicht zulässig, dass Teilnehmende zwischen den Teilgruppen wechseln.
- Die für die allgemeine oder spezielle Garantievergütung bzw. Mindestvergütung in der Abrechnungsrichtlinie vorgesehene Mindestteilnehmerzahl richtet sich nach der Gesamtzahl aller geförderten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der gesamten Kursgruppen, die am ersten Unterrichtstag der jeweiligen Teilgruppe anwesend bzw. im Falle der speziellen Garantievergütung/Mindestvergütung entschuldigt abwesend sind.
- Im Abrechnungsbogen führt der Kursträger alle Teilnahmeberechtigten aller Teilgruppen des Kursabschnitts auf.
- Der Vordruck „Anhang zur Anwesenheitsliste- tägliche Signatur“ (Unterschriftenliste) wird für jede Teilgruppe gesondert geführt. Sie enthält jeweils die tatsächlichen Unterrichtszeiten und den tatsächlichen Unterrichtsort der jeweiligen Teilgruppe sowie die Unterschriften der Teilnahmeberechtigten der jeweiligen Teilgruppe.

- Die Anwesenheitsliste wird für jede Teilgruppe unter Nennung der tatsächlichen Unterrichtszeiten und Teilnahmeberechtigten gesondert erstellt.
- Die für den Kursabschnitt relevanten Abrechnungsunterlagen sind komplett mit den entsprechenden Teillisten zur Abrechnung beim Bundesamt einzureichen.

Die genannten Änderungen gelten für die Fortführung von unterbrochenen Kursabschnitten sowie für im Zeitraum bis 30.06.2020 neu beginnende Kursabschnitte bereits begonnener und neuer Kurse für die gesamte Dauer des Kursabschnitts.

4. Fehlzeiten

Ergänzend zu den Regelungen des Fehlzeitenkatalogs gelten Abwesenheiten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus den folgenden Gründen als *nicht zu vertretende Fehlzeiten* („entschuldigt“):

- **Anordnung** einer häuslichen **Quarantäne** durch die örtlich zuständigen Behörden (bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises),
- **Teilnahme an einem Test** zur Feststellung einer COVID 19-Erkrankung am Testtag und für die Tage, in denen auf das Ergebnis dieses Tests gewartet wird (bei Vorlage entsprechender Nachweise),
- **Ausfall der Kinderbetreuung** oder Schulausfall, wenn die Schließung einer Schule/der Kinderbetreuungseinrichtung von einer Behörde/der Landesregierung angeordnet wurde und das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises über die Schließung, entbehrlich bei landesweit gültigen Schließungsregelungen),
- **Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe**, die aus medizinischer Sicht ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf im Zusammenhang mit COVID 19 aufweist (schriftliche Erklärung des Teilnehmenden).

5. Fahrtkosten

Die Fahrtkostengewährung richtet sich nach dem für den Kurs gemeldeten Kursort. Änderungen des Kursortes haben Auswirkungen auf die bereits erteilten Fahrtkostenbewilligungen von Teilnahmeberechtigten. Daher ist vor einer Änderung des Kursortes die Zustimmung des Bundesamtes einzuholen (Punkt 3.2 der Nebenbestimmungen).

6. Neue Kurse

Für vor dem 30.06.2020 neu beginnende Kurse gelten die Bestimmungen der Abrechnungsrichtlinie mit den in diesem Trägerrundschreiben enthaltenden Ergänzungen.

Das BAMF erarbeitet derzeit die Rahmenregelungen für die Kursdurchführung ab dem 01.07.2020.

7. Online-Tutorien

Soweit unterbrochene Integrationskurse wiederaufgenommen werden, ist für alle Teilnahmeberechtigten ein Präsenzunterricht sicherzustellen. Soweit vom Kursträger ein Präsenzunterricht für alle Teilnahmeberechtigten eines Kursabschnitts nicht sichergestellt werden kann, können unterbrochene Kurse weiterhin im Rahmen eines Online-Tutoriums gefördert werden. Eine Kombination von Präsenzunterricht und Online-Tutorien für einzelne Teilgruppen ist derzeit innerhalb eines Kurses nicht möglich.

Soweit der Präsenzunterricht aufgenommen und ein Online-Tutorium beendet wird, empfiehlt das BAMF, den Wochenzeitraum des Online-Tutoriums zu Ende zu führen, damit die begonnene Woche des Online-Tutoriums abgerechnet werden kann. Eine Abrechnung von angebrochenen Wochenzeiträumen ist nicht möglich. Der 4-Wochenzeitraum ist nicht zwingend zu Ende zu führen. Ein Antrag auf Auszahlung kann in diesen Fällen auch innerhalb des 4-Wochenzeitraumes eingereicht werden. Bitte beachten Sie die Regelungen des Trägerrundschreibens 09/20.

8. Integrationskursbegleitende Kinderbetreuung und -beaufsichtigung

Bitte beachten Sie, dass die Förderung der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung pandemiebedingt bis auf Weiteres ausgesetzt bleibt. Aufgrund der fortdauernden Einschränkungen des Betriebes der Kindertagesstätten in allen Ländern besteht hierfür derzeit kein Raum. Die **Beratung/Vermittlung** eines Betreuungsplatzes im Regelangebot wird durch das Bundesamt weiter gefördert. Bei der Beratung sind die entsprechenden Hygienevorschriften zu beachten.

9. Lern- und Sozialbegleitung

Die Lern- und Sozialbegleitung kann fortgesetzt werden, soweit dies mit den landesrechtlichen/kommunalen Regelungen in Einklang steht und die Hygienevorschriften beachtet werden. Diejenigen Kursträger, die bereits einen Antrag auf Bewilligung gestellt haben, werden gebeten, eine E-Mail mit der aktualisierten Angabe des Beginns des ersten zu fördernden Kursabschnitts sowie des voraussichtlichen Endes des letzten zu fördernden Kursabschnittes an folgende Adresse zu senden: 83E-LSB@bamf.bund.de (Betreff: Corona bedingte Kursverschiebung – „Aktenzeichen-BAMF“ und die entsprechende „Kursnummer“).